

1331 April 7 [in octava Pasche].

[6 58]

Agnes et Engela de Cortenhoren sorores, Agnes de Isenvorde, Mechtildis et Alheydis de Reys sorores, Gertrudis et Elizabeth dicte de Vorwerke sorores, et Gebburgis puella parve domus in Bocholte erlassen zu den früheren Statuten einige neue: 1. es sollen nur 13 Personen in ihrem Hause wohnen, sie dürfen aber 2 oder 3 Personen aufnehmen mit der Aussicht, an die Stelle der Abtretenden oder Sterbenden zu treten. 2. Beischlüsse der Mehrzahl der Zusassen sind für alle verbindlich ohne Widerspruch. 3. Um unnützes Herumlafen (cursus inutiles) zu vermeiden, soll keine Puella ohne Begleitung in die Stadt oder außerhalb gehen. Zu diesem letzten Artikel giebt aber Agnes de Isenvorde nicht ihre Zustimmung. In Gegenwart der Schöffen von Bocholt Hermannus dictus Monachus, Stephanus Vinitor et Ebertus dictus Wise besiegelt mit Siegel des Priors der Dominikaner von Wesel u. Schöffensiegel von Bocholt u. ihrem eigenen. Orig. 3 Siegel. Transfix zu Urkunde von 1322 (= Regest Nr. 5); Lade

152, 1. Kopie des 16. Jhdts. auf Papier, Lade 152, 2.